

Lfd. – Nr.

V o r l a g e
für die 32. Sitzung des Jugendhilfeausschusses
am 17. April 2007

Lfd. – Nr. **417/07**

Vorlage
für die 33. Sitzung der
städtischen Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration
am 19. April 2007

TOP: JHA

TOP: 9 b SJSAusl.

**Anlage 2 zur Rahmenvorlage:
Veränderte Fachstandards in der Bearbeitung von Fällen gemäß den gesetzlichen
Vorgaben des SGB VIII**

A. Problem/Ausgangslage

Dem Jugendhilfeausschuss wurde auf seiner Sondersitzung am 19. Januar 2007 sowie der städtischen Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration auf der Sitzung am 8. Februar die ersten fachpolitischen Eckpunkte zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung von Fachstandards im Rahmen der Fortschreibung des ASD Konzeptes und die damit verbundenen Empfehlungen zur Kenntnis gegeben.

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 6. Februar 2007/die Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration hat in ihrer 31. Sitzung am 8. Februar 2007 (Vorlage lfd. Nr. 400/07) den nachfolgenden Beschluss gefasst:

„Der Jugendhilfeausschuss/die Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration nimmt die ersten Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Gesamtkonzeptes Ambulanter Sozialdienst Junge Menschen zur Kenntnis und bittet den Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales gemeinsam mit dem Amt für Soziale Dienste erste Maßnahmen zur Personalverstärkung (Zielzahlerhöhung) für den Ambulanten Sozialdienst Junge Menschen zur Umsetzung der fachlichen Standards und zur Einleitung von Qualitätssicherungsmaßnahmen zum Kinderschutz einzuleiten.“

Im Zusammenhang mit aktuellen Untersuchungen der Innenrevision des Ressorts, der Innenprüfung des Amtes, den Ergebnissen einer arbeitswissenschaftlichen Untersuchung (INSO) sowie weiteren verwaltungsinternen Analysen anlässlich des Todesfalles Kevin K. haben sich Handlungsbedarfe zur Neuausrichtung der Hilfen zur Erziehung und des Kinderschutzes ergeben, die unmittelbar auch die Verfahrensabläufe, Fachstandards und Rahmenbedingungen der Arbeit des Ambulanten Sozialdienstes Junge Menschen berühren. Dies betrifft insbesondere hoheitliche Fragen der Garantenfunktion des Jugendamtes im Rahmen des staatlichen Wächteramtes bei Fragen der Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII, Fragen der Erreichbarkeit des Jugendamtes sowie seiner Fachstandards in den Bereichen Krisenintervention, Diagnostik, Clearing, Hilfeplanung und aufsuchende Arbeit (Hausbesuche), des weiteren Fragen der verwaltungsinternen Kommunikation und Arbeitsabläufe, der methodischen Reichweite bzw. derzeitigen Grenzen des Casemanagements, Aspekte der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern sowie die Bereiche Fachberatung, Fachaufsicht, Qualifizierung, Fortbildung und Supervision.

Bisherige Erkenntnisse hierzu aus der Zusammenfassung der Ergebnisse und Maßnahmen, die sich aus dem politischen Eckpunktepapier „Kindeswohl hat Vorrang – Handlungsrahmen zur Verbesserung der Jugendhilfe zum Schutz von Kindern vor Vernachlässigung und Misshandlung in Bremen“ ergeben, sind bei der konzeptionellen Weiterentwicklung des Ambulanten Sozialdienstes aufgegriffen worden.

B. Lösung

Der ambulante Sozialdienst ist für die Leistungsbereiche der §§ 16 bis 21 sowie §§ 27 bis 42 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe und weiterer angrenzender Gesetze - zuständig und verantwortlich. Durch die vorgenommene Untersuchung des Ambulanten Sozialdienstes Junge Menschen ist deutlich geworden, dass die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben des SGB VIII in den Sozialzentren trotz Präzisierung durch fachliche Weisungen unterschiedlich erfolgt. Die Untersuchung hat außerdem herausgefunden, dass die fachlichen Standards nicht ausreichend sind und zum Teil aufgrund der zu geringen Personalressourcen nicht umgesetzt werden können. Von daher wurde im Rahmen der Untersuchung festgelegt, welche Zeiten für die Bearbeitung der einzelnen Arbeitsschritte erforderlich sind. Die Berechnung der Zeitverteilung auf die einzelnen Arbeitsschritte setzte voraus, dass die Arbeitsvorgänge in Einzelschritte zerlegt wurden. Mit Hilfe der qualitativen Leistungsbeschreibung war dies unter Berücksichtigung der vorhanden fachlichen Standards möglich. Hierzu zählt die Teilnahme an der Wochenkonferenz/Fallberatung, das sozialräumlich vernetzte Arbeiten, die Tätigkeiten des Controlling, die Zuständigkeitsklärung, die Registratur und Aktenablage, die kollegiale Beratung, die Tätigkeit für Dritte, die Arbeitsvor- und Arbeitsnachbereitung, die Arbeitsanteile für Dienstbesprechungen, Mitwirkung an Projektgruppen, Qualifizierung und Schulungen, Organisation des Arbeitsplatzes sowie Einarbeitung und Vertretung. In der Untersuchung ist im Rahmen der Festlegung deutlich geworden, dass folgende Fachstandards optimiert werden müssen:

a) Hausbesuche

Zur Ermittlung und Feststellung, ob eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt, sind die Durchführungen von Hausbesuchen unabdingbar. Insbesondere für die Umsetzung des neuen Handlungsleitfadens zur Sicherstellung der gesetzlichen Vorgaben des § 8a SGB VIII sind Inaugenscheinnahmen im sozialen Umfeld und in der häuslichen Situation erforderlich. Die Ermittlung der häuslichen Situation sowie die direkte Inaugenscheinnahme des Kindes sollen daher durch vermehrte, ggf. regelmäßige Hausbesuche gestärkt und intensiviert werden. Die INSO Untersuchung hat verdeutlicht, dass der Anteil der Hausbesuche im Zeitraum der Untersuchung für die Beratung, die Kriseneinschätzung, die Leistungsgewährung und die Notwendigkeit einer Verlängerung der Leistung bei ca. 20% lag. Insbesondere aufgrund der Garantienstellung des Jugendamtes - und der in diesem

Zusammenhang auch wahrzunehmenden Kontrollfunktion - kann die Anzahl der Hausbesuche als nicht ausreichend bezeichnet werden. Die Untersuchung hat ergeben, dass die Überprüfung, Inaugenscheinnahme und Einschätzung aufgrund der Fallmengen und der zur Verfügung stehenden Personalressourcen in erster Linie im Büro erfolgt, da Hausbesuche sehr zeitintensiv sind. Durch die vom Institut ermittelten personellen Aufstockungen kann der Standard der Hausbesuche nach vorliegenden Berechnungen auf ein fachlich vertretbares Maß erhöht werden, so dass für die diagnostische Ersteinschätzung, die Hilfeplanung und Fortschreibung notwendige Hausbesuche durchgeführt werden können. Mit diesen Fachstandards kann sichergestellt werden, dass regelmäßige Hausbesuche in den Fällen erfolgen können, in denen eine Klärung der Situation der Familie notwendig ist. Es handelt sich hierbei um die Fallkonstellationen, in denen überprüft werden muss, ob eine Herausnahme des Kindes/ des Jugendlichen notwendig ist. Im Rahmen gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten zu führender Gespräche können Hausbesuche durchgeführt werden, um eine Klärung der Situation vor Ort vornehmen zu können. Nach dem Abschluss der Hilfeplanung ggf. unter Beteiligung von Expertinnen und Experten anderer Dienste/ Träger erfolgt dann die notwendige Hilfe durch einen freien Träger der Jugendhilfe, der in regelmäßigen mehrmaligen Kontakten pro Woche mit dem Kind und der Familie arbeitet und die notwendigen Hilfen für die Familie erbringt. Nach Abschluss einer Hilfe aufgrund der vereinbarten und erreichten Ziele, bei der Kindeswohlgefährdungen der Anlass für die Hilfeleistung war, kann dann wiederum nach spätestens sechs Monaten eine weitere Kontrolle durch den öffentlichen Jugendhilfeträger in Form eines Hausbesuches erfolgen. Zur Umsetzung wird in der SGB VIII Software ein standardisierter Evaluationsbogen zur Verfügung gestellt. Der zeitliche Mehraufwand für Hausbesuche beinhaltet dabei neben der Fahrzeit (zwischen 30 und 45 Minuten) auch noch eine zeitlich längere Beratungsphase pro Klienten als dies bei einem Gesprächstermin im Büro oder auch nur bei einem telefonischen Kontakt der Fall wäre und ist in die Berechnung eingeflossen. Mit den hier benannten Fachverfahren ist sichergestellt, dass Kinder und Familien mit Verdachtsmomenten auf Kindeswohlgefährdungen vom öffentlichen Jugendhilfeträger im Rahmen der notwendigen Klärungsprozesse intensiv betreut und kontrolliert werden.

b) Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht/Organisation der Führungsebene

Im weiteren Verlauf werden Schulungen zur Mitarbeiterführung und zur Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht durchgeführt. Diese sind Bestandteil des modifizierten Schulungskonzeptes. Diese ersten Maßnahmen sind aus Sicht des Amtes jedoch noch nicht ausreichend. Zur Optimierung der Dienst- und Fachaufsicht ist eine Verstärkung in den Sozialzentren notwendig. Vor dem Hintergrund der Fallzuwächse, der Aufgabenfülle der Stadtteileitungen, der Personalaufstockung im Ambulanten Sozialdienst Junge Menschen sowie der Größe der Sozialräume (mehrere Stadtteile) werden zur Unterstützung einzelner Stadtteileitungen zusätzliche Fachkräfte für notwendig gehalten. Vor dem Hintergrund der notwendigen Netzwerkarbeit sowie der Stärkung der Gemeinwesenarbeit ist eine personelle Aufstockung unumgänglich. Die Fachabteilung Junge Menschen wird ein Referenzsystem für die Berechnung Verteilung der Personalressourcen für die Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht entwickeln, welches sich an der Größe der Sozialräume, der Anzahl der zu begleitenden Controllingausschüsse, der zu leitenden Dienstbesprechungen (WOKO), der Größe der Teams sowie der Anzahl der im Sozialzentrum vorzunehmenden Fallbearbeitungen orientiert.

Die vorgenommenen Analysen haben verdeutlicht, dass weitere Optimierungen zur Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht notwendig sind. Um dieses zu erreichen, werden stichprobenartig die Akten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ambulanten Sozialdienstens von den Dienstvorgesetzten geprüft. Außerdem werden Schulungen in den Sozialzentren zur Führung der Akten durchgeführt. Im weiteren Verlauf wird eine

Verbesserung durch die Einführung der SGB VIII Software und die Präzisierung der Weisung zur Aktenführung vorgenommen. Die Dienstvorgesetzten erhalten mit der Einführung der SGB VIII Software ein Leserecht und können daher über die Software jede Akte ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einsehen und überprüfen.

c) Organisation der Wochenkonferenz/Durchführung von Fallkonferenzen/Bewilligung von Leistungen

Die Leistungsgewährung des Ambulanten Sozialdienstes Junge Menschen muss nach den vorliegenden Erkenntnissen weiter optimiert werden. Die vorgenommene Untersuchung hat ergeben, dass nicht alle Fälle in den Wochenkonferenzen mit der Intensität beraten werden können, wie es fachlich notwendig wäre. Außerdem wird das aufwändige aber sinnvolle Verfahren für eine kollegiale Beratung und für die Durchführung von Fallkonferenzen nicht in dem Umfang angewendet, wie es fachlich geboten wäre, da die zur Verfügung stehenden Personalressourcen hierfür nicht ausreichen. Es ist daher vorgesehen, die fachliche Weisung für die Leistungsgewährung nach dem Achten Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - weiterzuentwickeln und folgende neue Fachstandards dort zu implementieren:

- Beibehaltung einer standardisierten Wochenkonferenz als verwaltungsinterne Dienstbesprechung. Vorstellung aller Krisenfälle sowie Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII und Beratung im Team.
- Bei Eingang von Meldungen auf Kindeswohlgefährdung unmittelbare standardisierte Informationsweitergabe an den direkten Dienst- und Fachvorgesetzten. Bei der Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren und der Notwendigkeit einer schnellen Empfehlung des Jugendamtes für das Gericht soll in Zukunft die verbindliche Beratung in der Wochenkonferenz entfallen, wenn der Entscheidungsvorschlag mit dem Dienstvorgesetzten abgestimmt ist.
- In kritischen oder komplexen Fallkonstellationen ggf. Durchführung der kollegialen Fallberatung im Team (ggf. unter Beteiligung von externen Experten).
- Durchführung von interdisziplinär besetzten Fallkonferenzen unter Beteiligung von Experten (Personensorgeberechtigten, Amtsvormündern, Vertretern der Gesundheitshilfe, freie Träger, Schule etc.)

Durch die verbindliche Einführung dieser neuen Verfahren zur Leistungsgewährung soll sichergestellt werden, dass Entscheidungen zur Sicherstellung des Kindeswohls schnell getroffen werden und das Verfahren zur Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren optimiert wird.

Die Weiterentwicklung der Wochenkonferenz soll eingebettet in die Hilfeplanung umfassend gestaltet und in einem Bottom-Up-Prozess beteiligungsorientiert gemeinsam mit den sozialpädagogischen Fachkräften und den freien Trägern vorgenommen werden. Die Präzisierung soll durch die Neufassung der bisherigen fachlichen Weisung auf der Grundlage dieser Eckpunkte erfolgen.

d) Gründung eines interdisziplinär besetzten Fachgremiums

Kindeswohlsicherung in prekären/randständigen Lebenslagen sowie komplexen Gefährdungskonstellationen von Kindern erfordert die bereichsübergreifende Bündelung von Fachkompetenzen und Fachressourcen. Häufig werden auch bereichsübergreifende Hilfen notwendig. Es ist geplant, zur qualitativen Sicherung der Entscheidungen und Handlungsschritte in der Kindeswohlsicherung einen multiprofessionellen Fachaustausch und Beratung zu ermöglichen und wirksam werden zu lassen. Dieses Gremium (bisheriger Arbeitstitel: Clearingausschuss) wird sich mit komplexen Fällen befassen, in denen eine fortdauernde Unsicherheit im Hinblick auf die Wirkung und Handlungsnotwendigkeiten zur Zielerreichung besteht. Die lokale Beratungs- und Entscheidungsebene auf Sozial-

zentrumsebene kann damit sinnvoll ergänzt werden. Zum Einstieg in diese Arbeitsweise wird als erster Schritt die Befassung mit „Altfällen“ vorgeschlagen, um eine Form der Herangehensweise zu entwickeln, die im Akutfall tragfähig ist.

e) Umsetzung von Schwerpunkttätigkeiten im ASD Junge Menschen

Im Ambulanten Sozialdienst Junge Menschen sollen nunmehr zur Verbesserung der Leistungsgewährung fachliche Schwerpunkte geschaffen werden. Pro Team soll sich jeweils eine Fachkraft in besonderer Weise in den Bereichen Trennungs- und Scheidungsberatung sowie für die Fälle des Verdachts auf (sexuellen) Missbrauch qualifizieren und fortbilden. Hierfür werden Qualifizierungsmaßnahmen angeboten. Diese Fachkräfte sollen dann in besonderer Weise für die kollegiale Beratung zur Bearbeitung der Problemfälle zur Verfügung stehen. Bei besonders schwierigen Fallkonstellationen kann dann auch eine Unterstützung in der Bearbeitung bzw. ggf. eine Fallübernahme erfolgen. Die Bearbeitung dieser Fälle kann sehr komplex sein und verlangt besonderes Fachwissen. Aufgrund der zusätzlichen Einführung einer SGB VIII und einer SGB XII Software sollen außerdem in den Stadtteil-Teams jeweils eine sozialpädagogische Fachkraft und eine Vertretung für die Bearbeitung der Eingliederungshilfen nach dem SGB XII für junge Menschen zuständig sein und eine Entscheidung zur Leistungsgewährung herbeiführen. Die für den Ambulanten Sozialdienst Erwachsene entwickelten fachlichen Standards für die Eingliederungshilfe für Erwachsene sollen damit zukünftig auch vom Ambulanten Sozialdienst Junge Menschen sichergestellt werden. Aufgrund der geringen Fallzahlen ist eine Ausstattung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ambulanten Sozialdienstes mit einer SGB XII Software aus personalwirtschaftlichen Gründen nicht sinnvoll. Die neuen Schwerpunktsetzungen erfordern die Einarbeitung und Spezialisierung eines Casemanagers bzw. einer Casemanagerin sowie einer Vertretungskraft pro Team.

f) Zuständigkeiten für Leistungen nach § 41 SGB VIII (Junge Volljährige)

Wie im Allgemeinen Sozialdienst in der Bundesrepublik Deutschland üblich, soll auch in Bremen zukünftig die Verantwortung für Leistungen nach § 41 SGB VIII (Leistungen für Junge Volljährige) direkt beim Ambulanten Sozialdienst Junge Menschen liegen. Damit liegt die gesamte Leistungsgewährung sowie das Fallmanagement bei Leistungen nach dem SGB VIII in einer Hand. Dies ist aufgrund der geringen Fallzahlen nach § 41 SGB VIII und der Einführung der SGB VIII Software notwendig. Die dafür erforderlichen Veränderungen der Geschäftsverteilungspläne und die Einleitung des Mitbestimmungsverfahrens sind in Vorbereitung.

INSO-Studie

Mit den hier benannten veränderten Fachstandards kann lt. der vorgenommenen Berechnung von INSO jeder Casemanager bzw. jede Casemanagerin (mit 1 BV) demnach pro Jahr 122 Beratungen und Zuständigkeitsklärungen, 93 umfassende Prüfungen und diagnostische Klärungen, 55 Hilfeplanbewilligungsverfahren, 80 Hilfeplanfortschreibungen sowie 55 Evaluationen (Überprüfungen der Hilfebeendigung) einleiten bzw. durchführen. Grundlage für diese Berechnung stellt der aktuelle fachliche Stand (vorhandene Standards sowie Arbeitsabläufe) im Ambulanten Sozialdienst Junge Menschen dar. Dabei ist unbedingt zu beachten, dass die Arbeitsphasen nicht identisch mit Fallzahlen sind. So stellt zum Beispiel jede Fortschreibung des Hilfeplanes eine erneute eigenständige Phase des Monitorings dar. Diese Loslösung von einer Fallzahlenorientierung hilft dabei, den tatsächlichen Arbeitsanfall pro Leistungsberechtigten unabhängig von der Leistungsart nach dem Sozialgesetzbuch (Sozialpädagogische Familienhilfe, Heimerziehung etc.) oder von der Art der Hilfe (ambulante, teilstationäre oder stationäre Hilfe) zu bestimmen. Dabei wird es natürlich auch weiterhin einen Zusammenhang von Fallzahlen und Ar-

beitsphasen geben. So ist nicht davon auszugehen, dass eine Reduzierung oder Zunahme von Fallzahlen keine Auswirkung auf die Arbeitsphasen hätte. Ausschlaggebend für die Bemessung des Personalbedarfes ist jedoch die Anzahl an Arbeitsphasen, die ein Leistungsberechtigter verursacht (bedingt durch seine persönliche Situation sowie seinen individuellen Hilfebedarf) sowie die fachlichen Standards, die die Arbeit der Casemanager/innen bestimmen.

Die im Rahmen der Untersuchung definierten Arbeitsphasen und die als erforderlich berechneten Arbeitszeiten stellen die Basis für die weitere fachliche und personalwirtschaftliche Steuerung dieses Dienstes dar.

Für eine auf Dauer angelegte fachliche und personalwirtschaftliche Steuerung ergeben sich folgende Anforderungen an den Ambulanten Sozialdienst Junge Menschen:

- Mit Hilfe der SGB VIII Software werden im laufenden Arbeitsprozess die jeweiligen Arbeitsphasen der Casemanager/in erfasst und die damit verbundenen Zeiten ausgewertet.
- Neue fachliche Standards oder auch Arbeitsprozesse müssen in die bestehende qualitative Leistungsbeschreibung für den Ambulanten Sozialdienst Junge Menschen eingearbeitet und der jeweils damit verbundene zeitliche Aufwand muss berechnet werden.

Die hier vorgeschlagenen fachlichen Veränderungen optimieren die Tätigkeiten des Ambulanten Sozialdienstes Junge Menschen. Die im Rahmen der INSO Untersuchung vorgenommenen Beschreibungen der Kernprozesse und Tätigkeiten zur Leistungsgewährung nach dem SGB VIII präzisieren das im Amt für Soziale Dienste eingeführte Handlungsprinzip des Casemanagements. Mit diesen vorgeschlagenen Verfahren ist aus Sicht des Amtes für Soziale Dienste eine wesentliche Verbesserung und Optimierung des Kinderschutzes gegeben. Insbesondere kann nach der Verabschiedung der neuen Fachstandards mit den hierfür benötigten Ressourcen eine Überarbeitung der Geschäftsverteilungspläne des ambulanten Sozialdienstes erfolgen, so dass die aufsuchende Arbeit/Hausbesuche sowie die Beratung im Sinne aufsuchender Intervention im sog. Zwangskontext als hoheitliche Aufgabe im Rahmen des Wächteramtes verankert wird. Die INSO-Studie kommt zu dem Ergebnis, dass eine Erhöhung der Fachstandards nur zu gewährleisten ist, wenn eine Personalaufstockung im Umfang von etwa 16 Beschäftigungsvolumina (BV) im Ambulanten Sozialdienst Junge Menschen und etwa 2 BV in der Jugendgerichtshilfe erfolgen. Es ist im Verlauf des in der Rahmenvorlage beschriebenen Verfahrens zu definieren, welche personellen und finanziellen Auswirkungen die oben beschriebenen Fachstandards haben und ob und in welchem Umfang die Standards künftig Grundlage der Fallbearbeitung in Bremen sein werden.

Die durchgeführte arbeitswissenschaftliche Untersuchung (INSO) erfolgte vor dem tragischen Tod des Kevin K. Die seit dieser Zeit gestiegenen Meldungen auf Kindeswohlgefährdungen, die Zunahme an durchgeführten Inobhutnahmen und die damit verbundenen steigenden Fallzahlen der Erziehungshilfe mit den hierfür notwendigen Tätigkeiten und Aktivitäten konnten daher bei der empfohlenen Personalaufstockung durch INSO nicht Berücksichtigung finden. Daher ist nach der Falleingabe aller Fälle in die SGB VIII Software eine erneute Überprüfung vorzunehmen, ob die berechnete Personalausstattung für den Ambulanten Sozialdienst dauerhaft ausreichend ist.

Eine neu justierte und qualitativ verbesserte Fortschreibung des ASD Qualifizierungskonzeptes unter Berücksichtigung der von der Innenprüfung, der Innenrevision, dem INSO Gutachten und eigenen Auswertungen aufgezeigten Handlungsbedarfe durch die Amtsleitung und die Sozialzentren ist ohne eine externe Fachbegleitung nicht validierbar. Es

wird daher empfohlen, eine zweijährige prozessbegleitende Fachberatung durchzuführen, deren Ziel die Begleitung und Umsetzung der formulierten Qualitätsstandards in Bezug auf dezentrale Erreichbarkeit, Hausbesuche, Kindeswohlstandards, Fachberatung, Trägerkommunikation, Verfahren, Sachausstattung, Fachliche Weisungen, Aktenführung, Supervision, Dienst- und Fachaufsicht, Fallübergabe- /Vertretungsregelungen, interne Kooperation mit dem Bereich Amtsvormundschaften / Amtspflegschaften, Fortbildung, Kooperation mit dem Gesundheitsamt und weiteren Fachdiensten etc. unter gesicherten personellen und finanziellen Rahmenbedingungen ist. Die externe Fachberatung soll so angelegt werden, dass nachprüfbar sowohl gesamtstädtisch, als auch sozialraumbezogen verbindliche Vereinbarungen zur Qualitätssicherung zum Tragen kommen.

Dem Amt für Soziale Dienste ist es aufgrund der Garantenstellung des Jugendamtes sowie der gesetzlichen Verpflichtungen nicht möglich, die PEP- Vorgaben der Jahre 2007/2008 zu erbringen.

Kurzfristige Entlastung

Unabhängig von den Ergebnissen der INSO-Studie und den dort angelegten Fachstandards wird angesichts der gestiegenen Arbeitsbelastung im Amt im ersten Schritt eine kurzfristige und befristete Entlastung des Sozialdienstes Junge Menschen erforderlich. Der Amtsleitung liegen Überlastanzeigen von fast allen Stadtteilteams des ambulanten Sozialdienstes Junge Menschen vor. Begründet werden diese mit einer weiterhin hohen Zahl von Kindesvernachlässigungs- und Kindeswohlgefährdungsmeldungen sowie den damit verbundenen Fallzahlsteigerungen, die von der Fachabteilung in den unterschiedlichen Leistungsbereichen auf bis zu 25 % geschätzt werden. Um diese Anforderungen im Sinne der Wahrnehmung des Kinderschutzes adäquat bewältigen zu können ist eine zunächst befristete Personalaufstockung um 4 BV erforderlich.

Zusätzlich muss der ambulante Sozialdienst Junge Menschen ab Juni/Juli 2007 ca. 1500 JGH Fälle, 3000 Fälle ambulanter / teilstationärer bzw. stationärer Maßnahmen sowie ca. 1500 laufende Fälle im Rahmen der Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren in die neue SGB VIII Software eingeben. Bei einer Eingabe von 30 Minuten pro Fall sind für die insgesamt ca. 6.000 Fälle 3000 Stunden oder 78 Wochen Arbeitszeit notwendig. Für die Eingabe stehen 5 Monate zur Verfügung, dies entspricht 20 Wochen. Von daher werden hierfür befristet 4 Stellen benötigt.

C. Alternativen

Vor dem Hintergrund der vorliegenden Erkenntnisse und der Notwendigkeit Maßnahmen des Kinderschutzes zu optimieren werden grundsätzlich keine Alternativen gesehen

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen/Produktgruppenhaushalt

Aufgrund der derzeitigen besonderen Arbeitsbelastung im Ambulanten Sozialdienst wegen steigender Meldungen auf Kindesvernachlässigung und Kindeswohlgefährdungen und der damit verbundenen Fallzahlsteigerungen sowie vor dem Hintergrund, dass der Dienst im Zeitraum ab Juni/Juli 2007 in einem begrenzten Zeitraum 6000 laufende Fälle in die neue SGB VIII Software eingeben muss, sind unmittelbare Entlastungseffekte im Umfang von 8 BV zunächst befristet, bis die sich konstituierende Arbeitsgruppe eine neue Zielzahl für den ambulanten Sozialdienst festgelegt hat, zur Verfügung zu stellen.

E. Beteiligung/ Abstimmung

Die Abstimmung mit den freien Trägern ist im Rahmen der AG Erziehungshilfe/Eingliederungshilfe nach § 78 SGB VIII sowie durch gesonderte Gespräche erfolgt. Für

die Umsetzung der hier benannten neuen Verfahren (Einrichtung eines Kinder- und Jugendnotdienstes und der Veränderung der Zuständigkeiten für Leistungen nach § 41 SGB VIII) wird nach der Beschlussfassung im Jugendhilfeausschuss und der städtischen Deputation das Mitbestimmungsverfahren eingeleitet.

F1: Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss begrüßt die dargestellten Fachstandards für den Ambulanten Sozialdienst und erwartet zeitnah einen Bericht über die Prüfung der finanziellen und personellen Auswirkungen. Der Jugendhilfeausschuss nimmt die dargelegte Notwendigkeit zur kurzfristigen Verstärkung des ambulanten Sozialdienstes Junge Menschen zur Kenntnis.

F2: Beschlussvorschlag

Die städtische Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration begrüßt die dargestellten Fachstandards für den Ambulanten Sozialdienst und erwartet zeitnah einen Bericht über die Prüfung der finanziellen und personellen Auswirkungen. Der Jugendhilfeausschuss nimmt die dargelegte Notwendigkeit zur kurzfristigen Verstärkung des ambulanten Sozialdienstes Junge Menschen zur Kenntnis und bittet den Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales die benötigten Mittel einzuwerben.

Anlage

Abschlussbericht des Institutes INSO e.V.